

Beendigung des Betriebes einer Röntgeneinrichtung
(§ 21 StrlSchG)

An das
Regierungspräsidium Karlsruhe
Ref. 54.5
76247 Karlsruhe

Absender:

Hinweis: Eine Kopie dieser Mitteilung senden Sie bitte an:
(gilt nur für medizinische und zahnmedizinische Röntgeneinrichtungen)
Landesärztekammer Baden-Württemberg, Ärztliche Stelle nach RöV, Jahnstraße 40, 70597 Stuttgart bzw.
Bezirkszahnärztekammer Karlsruhe, Zahnärztliche Stelle, Joseph-Meyer-Straße 8-10, 68167 Mannheim

Bezeichnung der Röntgeneinrichtung:

Hersteller:

Strahler-/ Gehäuse Nr.:

Röhrennummer:

Sachverständigenprüfberichtsnummer:

Datum der Beendigung/Übergabe:

- Die Röntgeneinrichtung wird / wurde verschrottet bzw. an den Hersteller / Lieferanten zurückgegeben (**Entsorgungsnachweis beifügen**)
- Die Röntgeneinrichtung wird / wurde demontiert bzw. funktionsuntauglich gemacht und verbleibt beim Betreiber
- Die Röntgeneinrichtung wird von folgendem neuen Betreiber übernommen:

Neuer Strahlenschutzverantwortlicher (Betreiber), Name und Anschrift:

Ort/Datum:

Unterschrift: _____